

## Die Neuregelung der Spiritussteuer.

Die Verordnung vom 30. v. M. über Maßnahmen betreffend die Spirituserzeugung und Erhöhung der Branntweinsteuer hat in den Kreisen der landwirtschaftlichen Brennereien bisher, wie es scheint, noch nicht die Beachtung gefunden, die bei dem Umfange der Neuerungen dieser Verordnung als unerlässlich erscheint. Die neuen Vorschriften müßten von den landwirtschaftlichen Brennereien indes um so genauer und sorgfamer gewürdigt werden, als diese im anderen Falle manche Einbuße erleiden könnten. Wir verweisen hier beispielsweise nur auf die so wichtige Verbotbestimmung betreffs Aufstellung von Rektifizierungsapparaten und darauf, daß Versteuerungen in den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erfolgen können, es sei denn, daß der Spiritus nicht für Trinkzwecke, sondern für technische Zwecke bestimmt ist. Im folgenden wollen wir deshalb eine Erläuterung der neuen Bestimmungen geben.

Nach der neuen Verordnung dürfen ab 1. Juli industrielle Spiritusbrennereien und Spiritusraffinerien, welche vor dem 1. Juli 1915 nicht in Betrieb gesetzt waren, weder errichtet, noch in Betrieb gesetzt werden. Ebenso ist es den bereits bestehenden Spiritusfabriken und Spiritusraffinerien nicht gestattet, ihre Betriebe zu vergrößern. Das Verbot der Errichtung neuer Spiritusraffinerien ist allgemein und demgemäß ist es auch den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erlaubt, in ihren Betrieben Rektifizierapparate aufzustellen oder solche Apparate zu verwenden, auf welchen direkt aus der Maische raffinierter Spiritus hergestellt wird. Das Anbringen von Rektifikatoren an die bestehenden Maischdestillierapparate ist ebenfalls nicht gestattet. Dagegen bezieht sich das Verbot der Errichtung neuer Branntweimbrennereien nur auf industrielle Betriebe, während es der Landwirtschaft nach wie vor gestattet ist, nach Maßgabe des Erfordernisses neue Branntweimbrennereien zu errichten. Selbstverständlich wird auch in diesen neuen landwirtschaftlichen Brennereien nur Rohspiritus erzeugt werden dürfen. In landwirtschaftlichen Brennereien dürfen Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden und demgemäß werden landwirtschaftliche Brennereien in der Zukunft keine Möglichkeit mehr haben, ihre Betriebe in industrielle Brennereien umzuwandeln. Seit vielen Jahren liefen namentlich aus jenen Kreisen, welche sich mit der Bekämpfung der Trunksucht befaßten, darüber Klagen ein, daß in manchen österreichischen Provinzen noch immer ungerinigter (nicht entfuselter) Spiritus zu Trinkzwecken verwendet werde. Um diesem Uebelstande abzuwehren, wurde der Raffinationszwang eingeführt und bestimmt, daß ab 1. Juli dieses Jahres Rohspiritus (nicht entfuselter Spiritus) zu Trinkzwecken nicht verwendet werden dürfe. Dementsprechend dürfen Trinkbranntweine, gleichviel ob deren Erzeugung auf kaltem oder auf warmem Wege erfolgt, aus Rohspiritus nicht hergestellt werden. Es dürfen sonach von nun ab Trinkbranntweine nur aus raffiniertem Spiritus erzeugt werden. Auch solcher Rohspiritus, der in landwirtschaftlichen Brennereien über Sämereien gezogen wird, darf nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zu Trinkzwecken verwendet werden, weil durch das Ziehen des Spiritus über Sämereien keine Entfuselung stattfindet. Ebenso dürfen Artikel, welche als Zusatz zu Trinkbranntweinen, wie z. B. Rumessen, verwendet werden, nicht mehr aus Rohspiritus erzeugt werden. Daraus ergibt sich, daß in der Folge Versteuerungen in den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erfolgen können, es sei denn, daß der Spiritus nicht für Trinkzwecke, sondern für technische Zwecke bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Maßregel sind nur die sogenannten Edelbranntweine, wie Kognak, Skiwowitz und andere Obstbranntweine. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennereien, Raffinerien und Freilagern jeweils Höchstpreise festzusetzen, um ein unberechtigtes Hinausschrauben der Spirituspreise zu verhindern. Die Steuer wurde von 140 auf 160 Kronen für den Hektoliter Kontingentspiritus und von 160 auf 180 Kronen für den Hektoliter Exkontingentspiritus hinaufgesetzt. Die Erhöhung geht ausschließlich zugunsten des Staates und fällt somit nicht in jene Beträge, welche an die einzelnen Länder überwiesen werden. Gleichzeitig wurden die Bonifikationen, welche die landwirtschaftlichen Brennereien bei Erzeugung von Kontingentspiritus erhalten, um 2 Kronen per Hektoliter reduziert. Die Bonifikationen an landwirtschaftliche Brennereien für Exkontingentspiritus bleiben unverändert.